

Niederschrift

5. Gemeinderatssitzung
06.07.2022



Bezirk Kitzbühel | A-6345 Kossen | Dorf 14
Sachbearbeiter: Dr. Bernhard Penz

T (05375) 6201-10 | F (05375) 6201 – 29
amtsleitung@koessen.tirol.gv.at

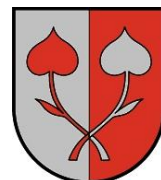
Anwesende:

Vorsitzender:

Gemeinderäte:

Bürgermeister Reinhold Flörl

Bürgermeister-Stellvertreterin Maria-Elisabeth Dünser, Adam Aigner, Martin Dagn, Daniel Dax, Emanuel Daxer, Michael Fahringer, Andreas Heim, Johann Knoll, Johann Koch, Peter Landmann, Alexander Lechthaler, Viktoria Mühlberger, Gabriele Pertl, Kathrin Rettenwander, Hans-Peter Schwentner



Entschuldigt:

Ersatz:

Christian Achhorner,

Markus Exenberger (Ersatz für Christian Achhorner)

Beginn:

19:30 Uhr

Ende: 22:13 Uhr

Ort:

Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Kossen,
Dorf 14, 6345 Kossen

Schriftführer:

Dr. Bernhard Penz

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der 4. Gemeinderatssitzung vom 01.06.2022.
2. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich von Teilflächen der Gst.Nr. 4261/1, KG 82109 Kossen, (Öffentliches Gut) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.
3. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich von Teilflächen der Gst.Nr. 3090, 3091, 3095 und 3096, KG 82109 Kossen, (Bernhard Dagn) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.

4. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich von Teilflächen der Gst.Nr. 2016/1, KG 82109 Kössen, (Stefan Hörfarter) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.
5. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 477, KG 82109 Kössen, (Karin und Reinhard Mader) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplans.
6. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 527 KG 82109 Kössen, (Hans-Peter Kaserer) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplans.
7. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Überlassungsvereinbarung hinsichtlich Gst.Nr. 417/4, 417/11 und 244/1, KG 82109 Kössen, zur Realisierung einer Gemeindestraße in den Gewerbegebieten Hüttfeldstraße und Kössen-Schwendt.
8. Beratung und Beschlussfassung über die Mitunterfertigung der Gemeinde Kössen von Kaufverträgen im Gewerbegebiet Hüttfeldstraße.
9. Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung der Gemeinde Kössen bei der Neuausschreibung der Regiobuslinie 800 (bisher 4000).
10. Beratung und Beschlussfassung über die Entnahme aus und Zuführung an die Zahlungsmittelreserve Betriebsmittelrücklage.
11. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Besuch der Mittelschule in einem anderen Schulsprengel.
12. Beratung und Beschlussfassung über die Auflassung von Dienstposten.
13. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussobleute und der ReferentInnen.
14. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Verlauf:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Neu angelobt wird das Ersatzmitglied Herr Markus Exenberger.

1. Genehmigung der Niederschrift der 4. Gemeinderatssitzung vom 01.06.2022.

Die Niederschrift wird mit 17:0 Stimmen genehmigt.

2. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich von Teilflächen der Gst.Nr. 4261/1, KG 82109 Kössen, (Öffentliches Gut) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.

Zu diesem Tagesordnungspunkt erteilt der Bürgermeister das Wort dem Obmann des Planungsausschusses und führt dieser aus, dass die Änderung des Flächenwidmungsplans der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur geplanten Errichtung eines Boutique-Hotels dient.

Ursprünglich wurde vom Grundeigentümer geplant, ein Gebäude mit Erdgeschoß und weiteren 4 darüberliegenden Geschoßen zu errichten. Vom örtlichen Raumplaner wurde dieser Vorschlag aufgrund der Höhenüberschreitung der umliegenden Gebäude abgelehnt und dahingehend der Gestaltungsbeirat vom Land Tirol eingebunden. Das Land Tirol hat mit renommierten Architekten und Landschaftsplanern der Bauwerberin Änderungsvorschläge unterbreitet, welche von den Grundeigentümern nachgekommen wurde.

Parallel wurde der mit dem Gestaltungsbeirat abgestimmte Entwurf dem Bundesdenkmalamt übermittelt, da im Nahebereich des Bauplatzes das Gasthaus Erzherzog Rainer und die Kirche situiert sind. Am vergangenen Freitag wurde uns vom Planverfasser die Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes übermittelt. Dem Bundesdenkmalamt ist zudem die Stellungnahme des Gestaltungsbeirates bekannt. Das Bundesdenkmalamt bringt positiv hervor, dass die dargestellten Begegnungszonen (z.B. Restaurant mit Gastgarten) sowie weitere Details positiv zu bewerten sind. Kritisch wurde angemerkt, dass der vorliegende Entwurf mit einer Geschoßanzahl von E + 3 + DG den ortsüblichen Rahmen im Dorfkern sprengt. Aufgrund der Maßstabssprengung in der Höhenentwicklung und großen Grundrissausdehnung wird das Gebäude lt. Bundesdenkmalamt eine Sonderstellung einnehmen. Eine harmonische Eingliederung in den gegebenen Bestand ist daher sehr kritisch zu sehen, die umliegenden Denkmäler erhalten ein "mächtiges Gegenüber" und werden sich schwerer behaupten können. **Insbesondere die Bauhöhe findet daher nicht die Zustimmung des Bundesdenkmalamtes.**

Es wird daher als sinnvoll erachtet, diese Stellungnahme im Planungsausschuss unter Beiziehung des örtlichen Raumplaners nochmals zu erörtern und die jeweiligen Stellungnahmen (Gestaltungsbeirat und Bundesdenkmalamt) abzuwägen. Eine Beschlussfassung zu Flächenwidmung, Bebauungsplan und Grundverkauf von Straßenflächen für die Bauplatzbildung sollten dem Gemeinderat vorgelegt werden, sofern alle Details geklärt sind und in Form eines „Gesamtpaketes“ beschlussfähig und entscheidungsreif vorliegen.

Gemäß § 3 Abs 1 der Geschäftsordnung wird sohin der Antrag gestellt, der Bürgermeister wolle den Tagesordnungspunkt von der heutigen Sitzung absetzen und diesen nochmals dem Planungsausschuss zur Beratung zuweisen.

Der Gemeinderat beschließt mit 17:0 Stimmen, dass dieser Tagesordnungspunkt dem Planungsausschuss zur vorbereitenden Beratung zugewiesen wird.

3. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich von Teilflächen der Gst.Nr. 3090, 3091, 3095 und 3096, KG 82109 Kössen, (Bernhard Dagn) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.

Beim bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb ist geplant, die Rinderhaltung aufzugeben und auf Pferdehaltung umzustellen. Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes dient somit der Schaffung der rechtlichen Grundlage zur geplanten Errichtung einer Reitanlage mit untergeordneten Nebengebäuden bzw. -anlagen südwestlich der bestehenden Hofstelle.

Für die Umsetzung dieses Vorhabens ist die Ausweisung einer Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen gemäß § 47 TROG 2022 erforderlich. Der Planungsbereich weist eine Gesamtfläche von ca. 5.536 m² auf und ist zurzeit als Freiland gemäß § 41 Abs. 1 TROG 2022 gewidmet. Die Widmungsfläche befindet sich außerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche, PV Untere Schranne (LV). Die Erschließung erfolgt über landwirtschaftliche Bringungswege bzw. ist für die Widmungskategorie nicht relevant.

Gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2022 wird daher unter raumordnerischen Gesichtspunkten die folgende Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Kössen positiv beurteilt:

Der Gemeinderat fasst mit 15:2 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 idF LGBl. Nr. 43/2022, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kössen vom 25.05.2022, Zahl 412-2022-00008 für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Umwidmung:

Umwidmung Grundstück 3090 KG 82109 Kössen rund 64 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 17, Festlegung Erläuterung: Reitanlage mit untergeordneten Nebengebäuden bzw. -anlagen

weitere Grundstück 3091 KG 82109 Kössen rund 33 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 17, Festlegung Erläuterung: Reitanlage mit untergeordneten Nebengebäuden bzw. -anlagen

weitere Grundstück 3095 KG 82109 Kössen rund 1199 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 16, Festlegung Erläuterung: Pferdestall

sowie rund 3280 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 17, Festlegung Erläuterung: Reitanlage mit untergeordneten Nebengebäuden bzw. -anlagen

weitere Grundstück 3096 KG 82109 Kössen rund 960 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 17, Festlegung Erläuterung: Reitanlage mit untergeordneten Nebengebäuden bzw. -anlagen

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich von Teilflächen der Gst.Nr. 2016/1, KG 82109 Kössen, (Stefan Hörfarter) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.

Die Planung soll der Errichtung einer zusätzlichen Wohneinheit beim Bestandsgebäude ermöglichen und dient somit der Schaffung der rechtlichen Grundlage zur Herstellung der gesetzlich geforderten Mindestabstände im Bereich der Gp. 2016/5 KG 82109 Kössen und der Schaffung eines Bauplatzes mit einheitlicher Widmung im Sinne der Tiroler Bauordnung 2022.

Für die Umsetzung dieses Vorhabens ist die Ausweisung einer Fläche von ca. 39 m² als Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2022 erforderlich. Der Planungsbereich befindet sich außerhalb von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen, naturschutzrechtliche Festlegungen werden von der Widmung ebenfalls nicht berührt.

Gemäß den Grundsätzen des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist die geringfügige Erweiterung zur Ermöglichung der Nachverdichtung zulässig.

Die Erschließung erfolgt anfänglich über öffentliches Wegegut auf Gp. 2164/4 KG 82109 Kössen und in weiterer Folge über einen Servitutsweg auf Gp. 2016/1 KG 82109 Kössen.

Gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2022 wird daher unter raumordnerischen Gesichtspunkten die folgende Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Kössen positiv beurteilt:

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 idF LGBl. Nr. 43/2022, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kössen vom 13.05.2022, Zahl 412-2022-00010 für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Umwidmung:

Grundstück 2016/1 KG 82109 Kössen rund 39 m² von Freiland § 41 In Wohngebiet § 38 (1)

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 477, KG 82109 Kössen, (Karin und Reinhard Mader) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplans.

Die Gemeinde Kössen beabsichtigt die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 477, KG 82109 Kössen.

Die Planung dient der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zum Umbau des bestehenden ehemaligen Bauernhauses, wobei im ehem. Wirtschaftsteile im Norden ein neuer Wohnteil ausgebaut werden soll.

Der Planungsbereich ist zurzeit als landwirtschaftliches Mischgebiet gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2022 gewidmet. Die Erschließung erfolgt über öffentliches Wegegut auf Gp. 4295 KG Kössen.

Die Erlassung des Bebauungsplanes ist zur Sicherstellung einer harmonischen Gesamtentwicklung insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung eines harmonischen Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes erforderlich. Die Einbeziehung weiterer Grundstücke erscheint zur Sicherstellung einer geordneten Gesamtentwicklung nicht erforderlich.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 idF LGBl. Nr. 43/2022, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplans (Plan Nr. BPLKOE_2022_10_Mader, datiert mit 25.05.2022) mit Planbezeichnung „10/2022 Mader“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplans gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 527 KG 82109 Kössen, (Hans-Peter Kaserer) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplans.

Die Gemeinde Kössen beabsichtigt die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. .352 und 527 (neu Gst.Nr. 527), KG 82109 Kössen. Die Planung dient der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Personalwohnhauses.

GR Martin Dagn verlässt um 19:53 Uhr das Sitzungszimmer.

Die Erschließung erfolgt über öffentliches Wegegut auf Gp. 4299/3 KG Kössen (LB 172 Walchseestraße). Die Erlassung des Bebauungsplanes ist zur Sicherstellung einer harmonischen Gesamtentwicklung insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung eines harmonischen Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes erforderlich. Die Einbeziehung weiterer Grundstücke erscheint zur Sicherstellung einer geordneten Gesamtentwicklung nicht erforderlich.

GR Martin Dagn kehrt um 19:56 Uhr wieder ins Sitzungszimmer zurück.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 idF LGBl. Nr. 43/2022, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplans (Plan Nr. BPLKOE_2022_05_Kaserer, datiert mit 30.06.2022) mit Planbezeichnung „05/2022 Kaserer Personalhaus“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplans gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

7. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Überlassungsvereinbarung hinsichtlich Gst.Nr. 417/4, 417/11 und 244/1, KG 82109 Kössen, zur Realisierung einer Gemeindestraße in den Gewerbegebieten Hüttfeldstraße und Kössen-Schwendt.

Der Bürgermeister informiert, dass zur Realisierung der beiden Gewerbegebiete Hüttfeldstraße einerseits und Kössen-Schwendt andererseits, der Tiroler Bodenfonds in der Vergangenheit die erforderlichen Grundstücksflächen angekauft hat.

Im Rahmen der Baureifmachung der Gewerbegrundstücke wurde zwischenzeitlich die Erschließungsstraßen in den beiden Gewerbegebieten vermessen und bilden diese Teilflächen mit den Gst.Nr. 244/1 in EZ 681 und die Gst.Nr. 417/4 und 417/11 in EZ 1951 den Überlassungsgegenstand.

Auf Basis des Überlassungsvertrages sollen nunmehr die Erschließungsstraßen in den beiden Gewerbegebieten vom Tiroler Bodenfonds unentgeltlich in das Öffentliche Gut der Gemeinde Kössen übertragen werden.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen, dass die Gemeinde Kössen diesen Überlassungsvertrag mit dem Tiroler Bodenfonds abschließt, auf deren Grundlage die Erschließungsstraßen mit den Gst.Nr. 244/1 in EZ 681 und die Gst.Nr. 417/4 und 417/11 in EZ 1951 in den beiden Gewerbegebieten vom Tiroler Bodenfonds unentgeltlich in das Öffentliche Gut der Gemeinde Kössen übertragen werden.

8. Beratung und Beschlussfassung über die Mitunterfertigung der Gemeinde Kössen von Kaufverträgen im Gewerbegebiet Hüttfeldstraße.

Der Bürgermeister führt aus, dass die Vorarbeiten zur Erschließung und Baureifmachung der Grundstücke im Gewerbegebiet Hüttfeldstraße voranschreiten. Mit zwei Gewerbetreibenden steht der Tiroler Bodenfonds und die Gemeinde Kössen bereits seit mehreren Monaten in Kontakt und wurden diese laufend über den Fortschritt der Erschließungsplanung unterrichtet und die konkrete Zuordnung des jeweiligen Grundstückes gemeinsam abgestimmt.

In diesem Zusammenhang ergänzt der Bürgermeister, dass diese Grundstücke im Eigentum des Tiroler Bodenfonds, 6020 Innsbruck, stehen und zu einem Kaufpreis von EUR 150,--/m² veräußert werden.

In diesen Kaufverträgen werden unter anderem nachfolgende Regelungen festgelegt:

- Erwirkung der rechtskräftigen Baubewilligung binnen 18 Monaten nach grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages
- Baufertigstellung und Aufnahme des Gewerbebetriebes am Betriebsstandort binnen 4 Jahren nach grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages
- Erfüllung der Arbeitsplatzdichte für die Dauer von 20 Jahren im Ausmaß von 1 vollzeitäquivalenten Arbeitnehmer pro 250m² Grundfläche – mindestens jedoch 3 Arbeitnehmer
- optional kann eine Betreiberwohnung mit einer Wohnnutzfläche von höchstens 150m² für die Nutzung durch den Betriebsinhaber errichtet werden

Zur Sicherstellung dieser Verpflichtungen bestehen zugunsten des Tiroler Bodenfonds Vertragsrücktritts-, Wiederkaufs- und Verkaufsrechte sowie ein Veräußerungsverbot. Weiters bestehen zugunsten der Gemeinde Kössen die Verpflichtung zur Zahlung von Konventionalstrafen in Höhe von monatlich EUR 1.000,-- bei Verletzung der Verpflichtung zur Einholung der rechtskräftigen Baubewilligung, der Baufertigstellungs- und Inbetriebnahmepflicht.

Bei Nichterfüllung der Arbeitsplatzdichte ist eine monatliche Konventionalstrafe von EUR 90,-- pro nichtbeschäftigten Arbeitnehmer vereinbart.

Bei Überschreitung der Wohnnutzfläche von 150m² ist eine Konventionalstrafe von EUR 25,--/m² monatlich festgelegt.

Geplant ist nunmehr, dass der Tiroler Bodenfons einerseits mit Adrian Schwaiger und andererseits mit Silvia und Christian Wachabauer jeweils einen Kaufvertrag abschließt.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen, dass die Gemeinde Kössen als begünstigte Beteiligte diese beiden Kaufverträge über den Ankauf von Gewerbeflächen im Ausmaß von 1.024m² (Grundstückskäufer: Adrian Schwaiger) und 786m² (Grundstückskäufer: Silvia und Christian Wachabauer) beglaubigt mitunterfertigt.

9. Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung der Gemeinde Kössen bei der Neuausschreibung der Regiobuslinie 800 (bisher 4000).

Der Bürgermeister informiert, dass es für die geplante Neuausschreibung und Umsetzung der Regiobuslinie 800 (bisher 4000) zwischen (Kitzbüchel-) St. Johann-Kirchdorf-Schwendt-Kössen (-Reit im Winkl) für die nächsten 10 Jahre vom Verkehrsverbund Tirol einen aktualisierten Vorschlag samt Kostenaufteilung gibt.

Bei Gegenüberstellung der bisher bestehenden Regiobuslinie 4000, mit der in Planung befindlichen neuen Regiobuslinie 800, lässt sich eine signifikante Steigerung bei der Taktungsfrequenz der Regiobuslinien erkennen.

Im Rahmen der geplanten VVT-Neuausschreibung sollen der Einfachheit halber die beiden Regiobuslinien 800 zwischen (Kitzbüchel-) St. Johann-Kirchdorf-Schwendt-Kössen (-Reit im Winkl) sowie 810 zwischen (Kitzbüchel-) St. Johann-Kirchdorf-Waidring, gemeinsam ausgeschrieben werden.

Insgesamt kosten diese beiden Linien rund Euro 2,3 Mio. pro Jahr, wovon die Gemeinden rund Euro 148.000 gemeinsam tragen müssten, was rund 6,4% entspricht. Die Aufteilung zwischen den betreffenden Gemeinden stellt sich dabei wie folgt dar:

Vorschlag Kostenaufteilung Linie 800 und 810						
inkl. Schülerkurs am Nachmittag (Linie 800)						
	Anteil Linie 800	Anteil Linie 810	Mittelwert	Kosten je Gemeinde	Schülerkurs Linie 800	Kosten je Gemeinde*
St. Johann	25,0%	33,3%	29,2%	€ 40.897	€ 1.942,25	€ 42.839,64
Kirchdorf	25,0%	33,3%	29,2%	€ 40.897	€ 1.942,25	€ 42.839,64
Schwendt	25,0%	0,0%	12,5%	€ 17.527	€ 1.942,25	€ 19.469,70
Kössen	25,0%	0,0%	12,5%	€ 17.527	€ 1.942,25	€ 19.469,70
Waidring	0,0%	33,3%	16,7%	€ 23.370	€ -	€ 23.369,94
	100,0%	100,0%	100,0%	€ 140.219,63	€ 7.769,00	€ 147.988,63
*Alle angeführten Verkehrskosten beziehen sich auf den Preisstand Feber 2022. Die Auswirkungen der massiven Kostensteigerungen in den letzten Monaten kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden.						

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen, dass die Gemeinde Kössen für die geplante Neuausschreibung und Umsetzung der Regiobuslinie 800 (bisher 4000) zwischen

(Kitzbüchel-) St. Johann-Kirchdorf-Schwendt-Kössen (-Reit im Winkl) durch den Verkehrsverbund Tirol, für den Zeitraum der nächsten 10 Jahre einen jährlichen Betrag von rund EUR 19.500,-- wertgesichert leisten wird.

10. Beratung und Beschlussfassung über die Entnahme aus und Zuführung an die Zahlungsmittelreserve Betriebsmittelrücklage.

Der Bürgermeister informiert, dass aufgrund von Skonto-Fälligkeitsfristen von Rechnungen für das Sozialzentrum Kössen-Schwendt und mangels einer kurzfristigen Verfügbarkeit von Wohnbauförderungsmitteln, ein Betrag von EUR 200.000,-- am 20.06.2022 aus der Betriebsmittelrücklage entnommen wurde, um den kurzfristigen Liquiditätsengpass zu überbrücken.

Zwischenzeitlich wurde mit dem Abrufen von Wohnbauförderungsmitteln am 29.06.2022 die Betriebsmittelrücklage mit dem Betrag von EUR 200.000,-- wieder dotiert.

Gemäß § 30 Abs. 1 lit. n TGO 2001 bedarf die Zuführung an und die Entnahme aus Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen eines Gemeinderatsbeschlusses.

Nach Beratungen beschließt bzw. bestätigt der Gemeinderat einstimmig mit 17:0 Stimmen, diese Entnahme in Höhe von EUR 200.000,-- aus und die Zuführung in Höhe von EUR 200.000,-- an Zahlungsmittelreserven für die Betriebsmittelrücklage gemäß § 30 Abs. 1 lit. n TGO 2001.

11. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Besuch der Mittelschule in einem anderen Schulsprengel.

Der Bürgermeister informiert, dass eine Kössener Familie den Wunsch geäußert hat, dass ihre Kinder die Mittelschule in St. Johann in Tirol besuchen wollen, da in dieser Unterrichtseinrichtung das Schulmodell der Ganztagesklasse angeboten wird. Demgemäß wurde der Antrag auf Wechsel in einen anderen Schulsprengel gestellt.

Zwischenzeitlich wurde dazu in Erfahrung gebracht, dass in der Mittelschule in St. Johann in Tirol für das Schuljahr 2021/2022 das Schulmodell der Ganztagesklasse realisiert wurde, jedoch im Schuljahr 2022/2023 mangels ausreichender Anmeldungen (mindestens 15 Kinder müssen angemeldet werden) keine Ganztagesklasse für das 1. Schuljahr Mittelschule angeboten wird.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 17:0 Stimmen, dass der Antrag auf Wechsel in einen anderen Schulsprengel abgelehnt wird, da für das Schuljahr 2022/2023 das gewünschte Schulmodell der Ganztagesklasse in der Mittelschule St. Johann in Tirol im 1. Schuljahr Mittelschule nicht zustande gekommen ist und die Gemeinde Kössen eine tägliche Hortbetreuung bis 17:00 Uhr anbietet.

12. Beratung und Beschlussfassung über die Auflassung von Dienstposten.

Der Bürgermeister stellt gemäß § 7 Abs 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und beschließen zu lassen. Gemäß § 36 Abs 3 TGO ist dafür eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Gemeinderatsmitglieder erforderlich.

Der Gemeinderat fasst einstimmig mit 17:0 Stimmen den Beschluss, dass dieser Tagesordnungspunkt „Beratung und Beschlussfassung über die Auflassung von Dienstposten“ unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wird.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 17:0 Stimmen, den im Verwaltungszweig der allgemeinen Verwaltung von Mühlberger Stefan (Altbürgermeister) unbesetzten Dienstposten der Verwendungsgruppe B mit Verwendungsklasse VII mit Wirkung 01.08.2022 und von Hans Foidl (ehemaliger Finanzverwalter) in der Verwendungsgruppe B mit Verwendungsklasse VII, mit Wirkung 01.08.2022 aufzulassen.

13. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussobleute und der ReferentInnen.

Der Bürgermeister informiert, dass morgen, am 07.07.2022, die entscheidende Jurysitzung für die zu erbringenden Generalplaner-Leistungen für den Neubau des Bildungszentrums (Volksschule und Kindergarten) stattfindet und wird mit Spannung entgegengesehen, welches Architekturbüro mit der Generalplanung des Bildungszentrums (Volksschule und Kindergarten) schlussendlich betraut wird.

Der Bürgermeister berichtet über die Eröffnungsfeierlichkeiten des neuen Recyclinghofs am 30.06.2022 und die jeweiligen Besonderheiten bei der Entsorgung von Grün- und Strauchschnitt sowie bei der Abgabe von Wertstoffen im täglichen Ablauf.

GR Alexander Lechthaler berichtet über die sportlichen Ereignisse und Erfolge von heimischen Athleten der letzten Wochen in verschiedenen sportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen.

GR Emanuel Daxer informiert über den Fortschritt der künstlerischen Oberflächengestaltung der an die Gemeindestraße angrenzenden Betonwand im Bereich der Auffahrt zum Moserberg und Mühlberg.

GR Gabriele Pertl schildert, dass Bürgermeister-Stv. Maria Elisabeth Dünser sich mit einer kleinen Überraschung bei den Volksschulkindern für die aktive Mitwirkung im Zuge der Gestaltung der Hochschanzweg bedankt hat. Sie weist daraufhin, dass die Kindergartenleiterin Martina Winkler ihren wohlverdienten Ruhestand angetreten hat, und sie bedankt sich für ihren jahrzehntelangen Einsatz im Kindergarten Kössen.

GR Gabriele Pertl informiert über die für 16.09. – 22.09. angesetzten Mobilitätswochen.

GR Hans-Peter Schwentner berichtet über verschiedene Projekte im Jugendbereich und informiert, dass für den 27.07.2022 der Startworkshop für das Projekt „Gesunde Gemeinde“ geplant ist.

GR Adam Aigner berichtet über die laufenden Sanierungsarbeiten bei der Staffenbrücke und ist aufgrund der Schwere der Mängel von einer Verlängerung der Brückensperre von mindestens 14 zu rechnen. Weiters informiert er über das derzeit in Ausarbeitung befindliche Verkehrsgutachten für die Gemeinde Kössen, welches die Grundlage für die Verkehrsregelung und von Geschwindigkeitsbeschränkungen dient.

GR Hans Knoll berichtet über den gestrigen erfolgreichen Start der Festspiel-Veranstaltungen in diesem Sommer.

14. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Der Bürgermeister informiert, dass die nächsten GR-Sitzungen für den 21.09., 19.10., 23.11. und 21.12.2022 sowie die nächsten GV-Sitzungen für den 12.09., 10.10., 14.11. und 12.12.2022 jeweils mit Beginn um 19:30 Uhr vorgesehen sind.

Auf Frage von GR Daniel Dax informiert GR Hans Knoll über den aktuellen Stand bei der Projektrealisierung des Motorik-Parks.

Auf Frage von GR Hans-Peter Schwentner wird über die Rahmenbedingungen und die behördlichen Anforderungen für die geplante Durchführung von Veranstaltungen diskutiert.

Auf Frage von GR Gabrielle Pertl wird über die Hintergründe zur Abschaffung des „Gelben Sack“-Systems und die künftige Entsorgung von Verpackungsmaterial im neu errichteten Recyclinghof informiert. Weiters wird über die gelungene Sanierung der Alleestraße sowie über die Hintergründe und sicherheitstechnischen Überlegungen zur baulichen Gestaltung von Alleestraße und angrenzendem Gehweg diskutiert.

GR Johann Koch stellt nachfolgende zwei selbständige Anträge:

1. Der Bürgermeister wird ersucht, zum einem dem Land Tirol respektive der Abteilung Öffentlicher Dienst beim Amt der Tiroler Landesregierung mitzuteilen, dass sich die Gemeinde an der mit Schreiben der Gesundheitsdirektorin Dr. Theresa Geley vom 13.06.2022 alle Tiroler Gemeinden angekündigten Aktion des Landes Tirol, nämlich der angekündigten sogenannten „Schwerpunktimpfaktion im Spätsommer/Herbst 2022“ nicht beteiligt;
2. Der Bürgermeister wird ersucht, zum anderen an die Landesregierung heranzutreten und auf die Verantwortlichen dahingehend einzuwirken, dass von der Durchführung der angekündigten und bereits in Vorbereitung befindlichen sogenannten „Schwerpunktimpfaktion im Spätsommer/Herbst 2022“ überhaupt/gänzlich abgesehen wird.

GR Johann Koch verliest dazu eine umfangreiche Begründung.

Während der Verlesung dieser Begründung verlassen um 22:06 Uhr GR Adam Aigner und GR Michael Fahringer das Sitzungszimmer. Bürgermeister-Stv. Maria Elisabeth-Dünser verlässt das Sitzungszimmer um 22:06 Uhr und kehrt um 22:08 Uhr wieder zurück.

Im Anschluss an diese Antragstellungen und der Verlesung der Begründung verweist der Bürgermeister Reinhold Flörl darauf, dass diese selbständigen Anträge gemäß § 41 TGO der entsprechenden Erledigung zugeführt werden.

Der Bürgermeister schließt, nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen die GR-Sitzung um 22:13 Uhr.

Protokoll:

Dr. Bernhard Penz

Der Bürgermeister:

Die Mitglieder des Gemeinderates

Reinhold Flörl